

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 203/2010

Sitzung vom 6. Oktober 2010

**1476. Postulat (Anreize statt Zwang in der Weiterbildung
der Lehrpersonen)**

Die Kantonsräte Kurt Leuch, Oberengstringen, und Andreas Erdin, Wetzikon, sowie Kantonsrätin Corinne Thomet-Bürki, Kloten, haben am 5. Juli 2010 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Weiterbildung der Lehrpersonen über Anreize zu fördern und von Zwangsmassnahmen abzuweichen. Insbesondere ist der geplante Zulassungsstopp für langjährige Englischlehrpersonen, die sich nicht dem Weiterbildungsdiplom der Bildungsdirektion unterworfen haben, aufzuheben.

Begründung:

In den nächsten Jahren wird Lehrermangel herrschen. Die Volksschule ist auf jede Lehrperson angewiesen. Es steht absolut quer in der Landschaft, auf der einen Seite Quereinsteigern eine Schnellbleiche zu ermöglichen, auf der anderen Seite aber von den bewährten Lehrpersonen Weiterbildungen z. B. in den Fächern Englisch oder Religion und Kultur zu verlangen.

Die Weiterbildungen und die Rahmenbedingungen zu diesen (z. B. zeitliche und finanzielle Aspekte) müssen deswegen so gestaltet sein, dass sie für die Lehrpersonen attraktiv sind. Von Zwangsmassnahmen und Lehrzulassungsbeschränkungen bewährter Lehrpersonen ist abzuweichen. Ebenso sind die geforderten Nachqualifikationen z. B. für DaZ-Lehrpersonen weniger restriktiv zu handhaben.

Anreize in der Weiterbildung helfen mit, die aktive Lehrerschaft bei der Stange zu halten und Abwanderungen aus dem Lehrerberuf und auch Burnouts zu verhindern.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Kurt Leuch, Oberengstringen, Andreas Erdin, Wetzikon, und Corinne Thomet-Bürki, Kloten, wird wie folgt Stellung genommen:

Für die Qualität der Zürcher Volksschule kommt der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen eine zentrale Bedeutung zu. Weiterbildung ist insbesondere notwendig, weil das erforderliche Wissen und Können nicht ausschliesslich mit der Grundausbildung erworben werden können, sondern im Rahmen der Weiterbildung aktualisiert werden müssen. In der Regel erfolgt die Weiterbildung freiwillig, in wenigen Fällen im Rahmen von obligatorischen Weiterbildungskursen.

Am 25. Februar 2008 hat der Bildungsrat das Konzept der Pädagogischen Hochschule Zürich zur obligatorischen Nachqualifikation der Lehrpersonen, die Englisch auf der Sekundarstufe unterrichten, genehmigt. Dazu hat der Regierungsrat bei der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 157/2008 betreffend Englisch auf der Sekundarstufe – Obligatorische Nachqualifikation der amtierenden Englischlehrpersonen bereits ausführlich Stellung genommen. Die damals gemachten Ausführungen gelten nach wie vor. Der Englischunterricht auf der Sekundarstufe I hat sich seit dem Schuljahr 2009/2010 so stark verändert, dass dies praktisch der Einführung eines neuen Faches gleichkommt. Angesichts dieser Tatsache ist es für eine erfolgreiche Umstellung des Englischunterrichts auf der Sekundarstufe von zentraler Bedeutung, dass sich die praktizierenden Englischlehrpersonen genügend weiterbilden, um den neuen Anforderungen gerecht werden zu können. Die obligatorische Nachqualifikation entfällt, wenn die Lehrperson den Nachweis der geforderten Sprachkompetenz erbringt. Dabei werden auch Ergebnisse anerkannt, die auf dem Niveau des Certificate Advanced English (CAE) liegen, falls die mündliche Kompetenz einer Lehrperson die Unterrichtsführung in Englisch gewährleistet. Die Ergebnisse der ersten Tests haben gezeigt, dass dies bei rund zwei Dritteln der Lehrpersonen der Fall sein dürfte.

Im Rahmen der Einführung des neuen Faches «Religion und Kultur» hat der Bildungsrat in seinem Beschluss vom 4. Dezember 2006 ausgeführt, dass der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen eine Schlüsselfunktion zukomme, weil die inhaltliche Ausrichtung des neuen Fachs und die übergeordneten Zielsetzungen sich zum Teil wesentlich von jenen des bisherigen konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts (KokoRu) der Sekundarstufe bzw. des Fachs Biblische Geschichte auf

der Primarstufe unterscheiden würden. In seinem Beschluss vom 29. Juni 2007 legte er die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen für die Primarstufe fest. Nach ersten Erfahrungen verringerte der Bildungsrat am 12. Januar 2009 den Umfang der Weiterbildung. Danach erwerben Primarlehrpersonen, die vor dem Frühling 2007 ihr Studium an der PHZH aufgenommen haben, neu mit einem Modul (fünf Halbtage) – statt mit zwei Modulen – die Lehrbefähigung für das Fach Religion und Kultur.

Es ist unbestritten, dass Weiterbildung attraktiv sein soll. Angesichts der Bedeutung der Weiterbildung im Bereich der Volksschule kann diese jedoch nicht allein den einzelnen Lehrpersonen anheimgestellt werden. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund dem Bildungsrat die Kompetenz zugewiesen, die obligatorische Weiterbildung der Lehrpersonen festzulegen (§ 21 Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999, PHG, LS 414.41).

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 203/2010 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi